

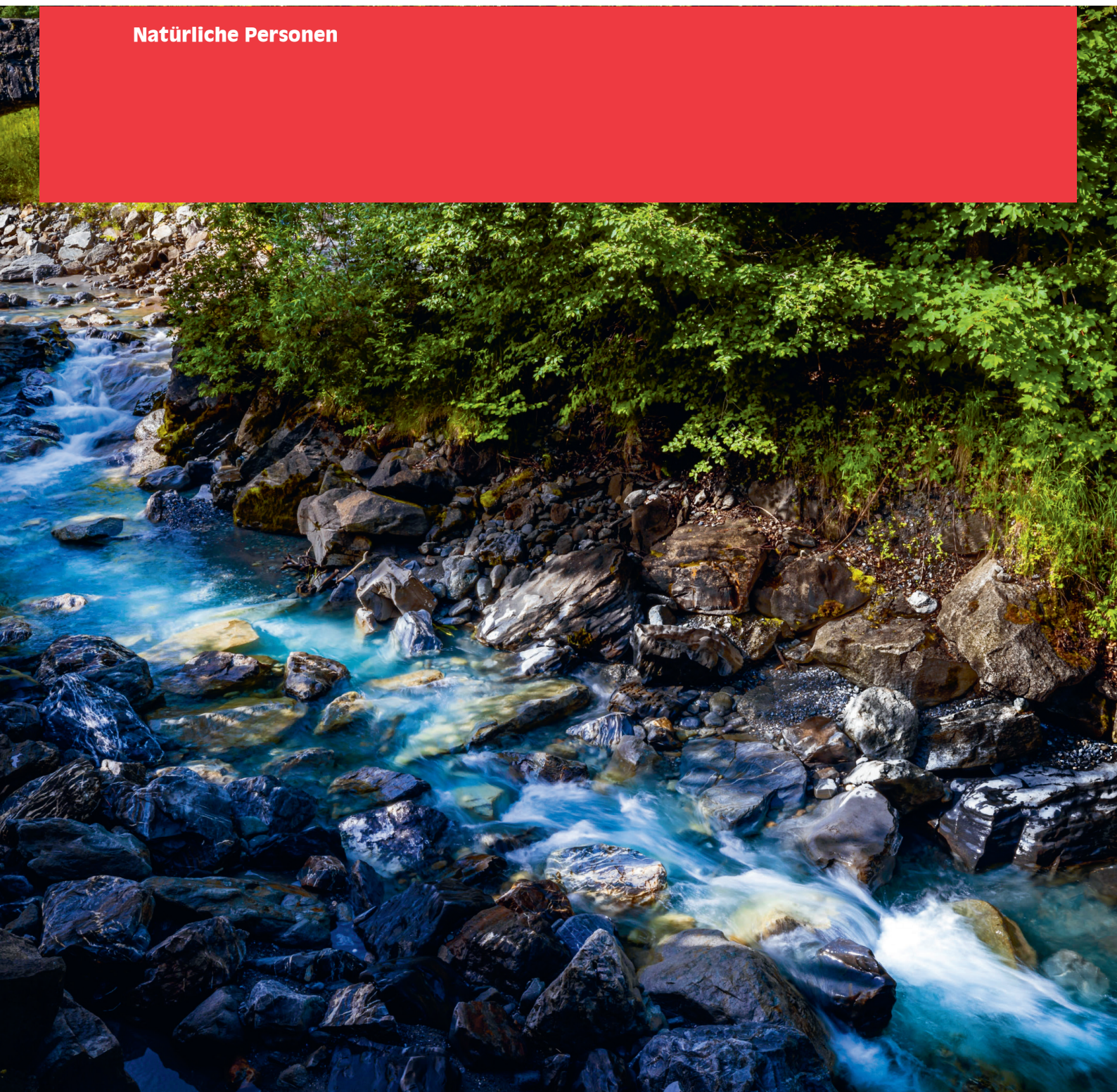


KANTON
NIDWALDEN

Finanzdirektion
Steueramt

Wegleitung Quellensteuer

Natürliche Personen



Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2	Steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen	3
3	Steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen	3
4	Schuldner/innen der steuerbaren Leistung (SSL)	3
5	Abrechnungsmodus.....	3
5.1	Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM-Quest).....	3
6	Meldepflicht durch den SSL.....	4
7	Bezugsprovision.....	4
8	Bezug	4
9	Steuerbemessung	4
10	Bruttolohn	4
10.1	Spesen	5
10.2	Naturalleistungen	5
10.3	Trinkgelder und Bedienungsgelder	5
10.4	Gratifikationen, 13. Monatslohn, Provisionen usw.....	5
11	Ersatzeinkünfte.....	6
12	Quellensteuertarife	6
12.1	Steuerberechnung bei Ein- und Austritt innerhalb eines Monats.....	8
12.2	Verantwortung des SSL für die korrekte Tarifierung	8
13	Weitere Quellensteuern	8
13.1	Künstler, Musiker, Sportler und Referenten	8
13.2	Im Ausland wohnhafte Verwaltungsräte / -rätinnen	9
13.3	Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorge	9
13.4	Arbeitnehmer bei internationalen Transporten.....	9
13.5	Hypothekargläubiger	9
13.6	Mitarbeiterbeteiligungen	10

14	Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung	10
14.1	Erhalt der Niederlassungsbewilligung C	10
14.2	Heirat mit Schweizer/in oder einer Person mit Bewilligung C	10
15	Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer – Trennung, Scheidung	10
16	Tarifkorrekturen / Sonderabzüge	11
17	Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)	11
18	Einkommen aus Nebenerwerb	11
19	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren.....	12
20	Straffolgen	12
21	Internet / Download	12
22	Kontakt	12

1 Gesetzliche Grundlagen

2 Steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen

- Art. 111 - 135 Steuergesetz Nidwalden
- § 58 – 67a Steuerverordnung zum Steuergesetz

- Art. 83 – 101 Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer DBG
- Art. 1 – 19 Quellensteuerverordnung zum DBG

3 Steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen

Ausländische Arbeitnehmer/innen unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer, wenn sie:

- Im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und nicht die Niederlassungsbewilligung C besitzen.
- Ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton für kurze Dauer als Grenzgänger/in, Wochenaufenthalter/in oder als leitende/r Angestellte/r für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind.
- Als steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen gelten auch Minderjährige, Lehrlinge, Praktikanten, Studenten sowie Flüchtlinge und Asylbewerber.

4 Schuldner/innen der steuerbaren Leistung (SSL)

Schuldner/innen der steuerbaren Leistung (nachgenannt SSL) sind jene Personen, welche den steuerpflichtigen Personen ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen ausrichten (Arbeitgeber, Versicherer, Veranstalter).

Sie sind verpflichtet, bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten und dem Kantonalen Steueramt periodisch samt Abrechnung abzuliefern.

Der SSL haftet für die ordnungsgemässe Abrechnung und Ablieferung der geschuldeten Quellensteuer. Er ist insbesondere verpflichtet, den Steuerabzug und die Abrechnung ohne besondere Aufforderung durch das Kantonale Steueramt periodisch vorzunehmen.

5 Abrechnungsmodus

Abrechnungsperiode ist das Quartal oder der Kalendermonat.

Die Abrechnung muss jeweils innert 30 Tagen nach der Abrechnungsperiode eingereicht werden.

Unter ELM-Quest (siehe Ziff. 4.1.) hat die Abrechnung immer monatlich zu erfolgen.

5.1 Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM-Quest)

Über den Lohnstandard-CH (ELM-Quest) können ab dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden.

Unter ELM-Quest sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die entsprechenden Rechnungsstellungen veranlassen. Die Quellensteuerrechnungen werden Sie aber bis auf Weiteres in Papierform erhalten.

Wollen Sie inskünftig die Quellensteuern elektronisch über ELM-Quest abrechnen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Die Lohnsoftwarehersteller sind durch den Verein „Swissdec“ über ELM-Quest informiert, und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben.

Bitte beachten Sie: Ihre ausländischen Arbeitnehmer müssen mit dem jeweiligen Wohnsitzkanton abgerechnet werden. Damit die Quellensteuerabrechnungen korrekt zugewiesen werden können, muss sich der SSL in allen betreffenden Kantonen bei der Quellensteuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

6 Meldepflicht durch den SSL

Damit die Steuerbehörde über einen Stellenwechsel orientiert ist, muss der Stellenantritt von sämtlichen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern angemeldet werden. Der Arbeitgeber (SSL) ist verpflichtet, die Anmeldung **innert 8 Tagen** mit dem dafür vorgesehenen Formular dem Kantonalen Steueramt zu melden. Das Formular kann beim Kantonalen Steueramt angefordert oder via Internet heruntergeladen werden (siehe Ziff. 20 nachfolgend).

7 Bezugsprovision

Der SSL erhält für die Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Bezugsprovision.

Neu: Ab 01.01.2021 beträgt die Bezugsprovision 1 % der steuerbaren Leistung.

Verletzt der SSL-Verfahrenspflichten, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder aufgehoben werden. Bei einer Ermessenseinschätzung entfällt die Bezugsprovision.

8 Bezug

Das Kantonale Steueramt erstellt eine Verfügung / Rechnung aufgrund der vom SSL eingereichten Abrechnung. Der geschuldete Betrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Auf verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Wird die Quellensteuer nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abgerechnet, beginnt die Verzugszinsberechnung ab dem 31. Tag nach Ende der entsprechenden Abrechnungsperiode (vgl. Ziff. 4 oben).

9 Steuerbemessung

Massgebend für die Ermittlung des Quellensteuerabzuges ist der Bruttolohn jedes Kalendermonats. Die Bruttolöhne sind in der Abrechnung pro Monat auszuweisen.

10 Bruttolohn

Als Bruttolohn gelten sämtliche Leistungen der SSL aus dem Anstellungsverhältnis. Dazu gehören der Arbeitslohn mit allen Zulagen (Familien-, Kinder-, Geburts- und Ausbildungszulagen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Überzeitentschädigungen, Akkordzulagen, Kost und Logis, Leistungsprä-

mien, Provisionen, Teuerungszulagen, Treueprämien, Ortszulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Unfall- und Krankentaggelder usw.), geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

Werden Nettolöhne vereinbart, ist die Steuer gleichwohl vom Bruttolohn ausgehend zu berechnen. Dazu gehören insbesondere die von Arbeitnehmer/innen geschuldeten Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV, NBUV, BVG, Sicherheitsabgabe für Asylbewerber und die vom Bruttolohn geschuldete Quellensteuer.

10.1 Spesen

Leistungen des SSL für den Ersatz von Berufsauslagen (Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Kleiderentschädigung, Fachliteratur etc.) sind zum Bruttolohn hinzuzurechnen, weil diese im Quellensteuertarif bereits pauschal berücksichtigt sind. Pauschalspesen (Repräsentationsspesen etc.) sind grundsätzlich steuerpflichtig. Spesenentschädigungen gemäss den von der Steuerbehörde genehmigten Spesen Reglementen sind nicht quellensteuerpflichtig.

10.2 Naturalleistungen

Die Ansätze für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) richten sich nach dem Merkblatt der Direkten Bundessteuer über die Bewertung von Naturalbezügen (Merkblatt N2 / 2007).

10.3 Trinkgelder und Bedienungsgelder

Trinkgelder und Bedienungsgelder gehören zum massgebenden Bruttolohn.

10.4 Gratifikationen, 13. Monatslohn, Provisionen usw.

Der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Treueprämien etc. sind mit dem **im Zeitpunkt ihrer Auszahlung**, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung massgebenden Monatslohn zusammenzurechnen und zum Tarifansatz dieses zusammengerechneten Einkommens zu besteuern. Ist der Zeitpunkt der Auszahlung nach dem Austritt, ist die Leistung mit dem letzten Monatslohn zusammenzurechnen und zum Tarifansatz dieses Gesamtbetrages zu besteuern.

Beispiel:

Eine steuerpflichtige Person, ledig, ohne Konfession (Tarif AON) verlässt ihre Stelle am 11. November 2019. Ihr Bruttolohn beträgt noch CHF 1'800.-. Sie erhält zusätzlich eine Gratifikation (Anteil 13. Monatslohn) von CHF 2'400.- total somit CHF 4'200.-. Für die Berechnung der Quellensteuer ist der Bruttolohn auf 30 Tage umzurechnen.

Steuerberechnung: (Basis Tarif 2019)

Bruttolohn für 11 Tage: CHF 1'800.-

Bruttolohn für Satzbestimmung, umgerechnet auf einen vollen Monat: CHF 4'909.10

Gratifikation: CHF 2'400.-

Massgebender Gesamtbetrag für Steuersatz: CHF 7'309.10

Steuersatz gemäss Tarif AON: 9.35 %

Steuerbetrag: CHF 392.70

11 Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkommen, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere:

- Taggelder aus Arbeitslosenversicherung
- Taggelder, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen aus IV und / oder beruflicher Vorsorge (BVG)
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen
- Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall

Taggelder aus Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, die der SSL ausbezahlt, sind zusammen mit allfälligen Erwerbseinkünften zu besteuern.

Versicherungsleistungen infolge eines 100 %-IV-Grades werden nicht quellenbesteuert, sondern unterliegen der ordentlichen Besteuerung (siehe Ziff. 17 nachfolgend).

Ersatzeinkünfte werden ab 1.1.2021 mit dem **Tarif G** je nach Konfession an der Quelle besteuert. Der Tarif wird einheitlich angewendet für alle Ersatzeinkünfte, unabhängig vom Zivilstand, der Anzahl Kinder oder übrigen Einkommen (z. Bsp. Doppelverdiener).

12 Quellensteuertarife

Im Quellensteuertarif sind die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden enthalten sowie die Kopfsteuer und die Feuerwehersatzabgabe. Im ganzen Kanton gilt der gleiche Tarif.

In den Quellensteuertarifen sind folgende Abzüge pauschal berücksichtigt:

- Beiträge an die AHV/IV/EO, ALV, NBUV und die berufliche Vorsorge BVG
- Versicherungsprämien
- Pauschale für Berufsauslagen einschliesslich Fahrkosten und auswärtige Verpflegung
- Sozialabzüge (Kinder- und Eigenbetreuungsabzug)

Die Anwendung der Tarife erfolgt je nach Konfessionszugehörigkeit **mit** Kirchensteuer oder **ohne** Kirchensteuer. Der Quellensteuertarif mit Kirchensteuer ist mit dem Zusatz Y gekennzeichnet (Beispiel: B2Y), der Quellensteuertarif ohne Kirchensteuer mit dem Zusatz N (Beispiel: C1N).

Die steuerpflichtigen Arbeitnehmer/innen deklarieren ihre Konfessionszugehörigkeit bei ihrer Anmeldung beim Amt für Migration. Die dort vorgenommene Anmeldung ist verbindlich gegenüber den Behörden.

Ab 1. Januar 2022 gelten in allen Kantonen einheitlich folgende Quellensteuertarife:

Tarifcode A Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt-lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die **nicht** mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;

Tarifcode B Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

- Tarifcode C** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten in der Schweiz oder im Ausland erwerbstätig sind. Für beide Ehegatten wird, unter Berücksichtigung der Anzahl Kinder, der gleiche Tarif angewendet;
- Tarifcode D** Der Tarif für Nebenerwerb wird ab 1.1.2021 **nicht** mehr angewendet für Einkünfte aus Nebenerwerb. Diese werden nach den ordentlichen Tarifen besteuert. (siehe Ziffer 17 dieser Wegleitung)
- Tarifcode E** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden. Der Steuersatz beträgt pauschal 5 %;
- Tarifcode H** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- Tarifcode L** Für **echte** Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;
- Tarifcode M** Für **echte** Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen;
- Tarifcode N** Für **echte** Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen;
- Tarifcode O** Für **echte** Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen;
- Tarifcode P** Für **echte** Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen.

Als **echter Grenzgänger** gilt nur, wer täglich an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt. Als echter Grenzgänger gilt ebenfalls, wer max. an 60 Arbeitstagen berufsbedingt nicht an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt. Für leitende Angestellte (Geschäftsführer) gilt eine spezielle Regelung. Die deutsche Ansässigkeitsbescheinigung (**Formular Gre-1**) ist für die Anwendung der Tarife L-P zwingend.

Die Steuersätze für die Tarife L-P ergeben sich aus den Tarifen A-H, bleiben progressiv aber höchstens bei **4.5%** des Bruttoeinkommens stehen und werden an die Deutsche Steuer angerechnet.

12.1 Steuerberechnung bei Ein- und Austritt innerhalb eines Monats

Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats ist der Bruttolohn auf einen vollen Monat umzurechnen. Dieser hochgerechnete Monatslohn ergibt den für die Besteuerung massgebenden %-Satz. Als Basis gelten 30 Tage je Kalendermonat. Mit Hilfe des %-Satzes gemäss Tariftabelle wird die Quellensteuer für den Ein- respektive Austrittsmonat berechnet.

Beispiel:

Eine ledige steuerpflichtige Person, evangelisch (Tarif AOY) tritt ihre Stelle am 12. März an. Ihr Bruttolohn für 20 Tage bis Ende März beträgt CHF 3'260.-.

Steuerberechnung: (Basis Tarif 2019)

CHF 3'260.- / 20 x 30 Tage = CHF 4'890.- für die Satzbestimmung (voller Monat)

% -Satz gemäss Tarif AOY: 7.51 %

Steuerbetrag vom 12. – 31. März: 7.51 % von CHF 3'260.- = CHF 244.80

12.2 Verantwortung des SSL für die korrekte Tarifierung

Die SSL sind verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen für eine korrekte Anwendung der Tarife zu treffen. Insbesondere haben sie zu beachten:

- Aufnahme / Beendigung einer Erwerbstätigkeit des Ehepartners
- Konfessionszugehörigkeit
- Anzahl Zulagen berechnete Kinder
- Zivilstandsänderungen (Heirat, Trennung, Scheidung, Todesfall)

13 Weitere Quellensteuern

13.1 Künstler, Musiker, Sportler und Referenten

Im Ausland wohnhafte Künstler/innen, Musiker/innen, Sportler/innen und Referenten/innen, die sich im Kanton zu Erwerbszwecken aufhalten, werden auf der Grundlage der Tageseinkünfte quellenbesteuert.

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die an Dritte (Veranstalter/in, Auftrags- oder Arbeitgeber/in usw.) fliessen.

Der **Pauschalabzug** für Gewinnungskosten beträgt für Sportler und Referenten **20 %** der Bruttoeinkünfte. Für Künstler beträgt er ab 1.1.2021 pauschal **50 %**. Effektive Gewinnungskosten können zusätzlich nicht geltend gemacht werden.

Die Quellensteuer (inkl. direkte Bundessteuer) beträgt nach Abzug der Gewinnungskosten bei Tageseinkünften:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| ➤ bis CHF 200.- | 12.80 % |
| ➤ von CHF 201.- bis CHF 1'000.- | 14.40 % |
| ➤ von CHF 1'001.- bis CHF 3'000.- | 17.00 % |
| ➤ über CHF 3'000.- | 19.00 % |

Bei Musikgruppen sind die Tageseinkünfte pro Musiker massgebend.

13.2 Im Ausland wohnhafte Verwaltungsräte / -rätinnen

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen der Quellensteuer.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttolöhne, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

Die Steuer (inkl. direkte Bundessteuer) beträgt **17 %** der steuerbaren Einkünfte.

13.3 Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorge

Im Ausland wohnhafte Empfänger/innen von Renten oder Kapitalleistungen aus öffentlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen unterliegen der Quellensteuer, sofern die entsprechende Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz im Kanton Nidwalden hat.

Tariftabellen und nähere Auskünfte über den richtigen Steuerabzug erhalten Sie beim Kantonalen Steueramt. Die Steuerpflicht ist gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit den Wohnsitzstaaten der Empfänger/innen unterschiedlich geregelt.

Die Quellensteuer für Renten beträgt (inkl. direkte Bundessteuer) linear **6 %** der Rentenleistung.

Die Quellensteuer für Kapitalleistungen beträgt (inkl. direkte Bundessteuer) je nach Höhe der Kapitalleistung ab 1.1.2021 zwischen **3 %** und **5.6 %**.

13.4 Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Nidwalden erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle.

13.5 Hypothekargläubiger

Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Nidwalden gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht den Steuerpflichtigen selbst, sondern Dritten zufließen.

Die Quellensteuer beträgt **15 %** der steuerbaren Einkünfte (inkl. direkte Bundessteuer).

13.6 Mitarbeiterbeteiligungen

Der Quellensteuer unterliegen steuerpflichtige Personen, die gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiterbeteiligungen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen zu einem Zeitpunkt zugeteilt erhalten, in dem sie in der Schweiz ansässig sind, und die erst nach Wohnsitznahme im Ausland diese Mitarbeiterbeteiligungen realisieren.

Steuerbar ist der gesamte Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn nach Abzug allfälliger Gestehungskosten. Die Besteuerung erfolgt anteilmässig, wenn die nach Wohnsitzwechsel ins Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur zum Teil in der Schweiz verdient werden.

Die Quellensteuer beträgt inkl. direkte Bundessteuer total **26 %** des geldwerten Vorteils.

Die Realisierung von Mitarbeiterbeteiligungen nach Wohnsitzverlegung ins Ausland führt zu einer Quellenbesteuerung nach den ordentlichen Quellensteuertarifen, wenn die steuerpflichtige Person weiterhin beim Leistungsschuldner mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmende angestellt oder als Mitglied des Verwaltungsrats tätig ist.

Einzelheiten regelt das Kreisschreiben Nr. 37 vom 22.07.2013 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

14 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

14.1 Erhalt der Niederlassungsbewilligung C

Quellensteuerpflichtige, denen die Niederlassungsbewilligung C erteilt wird, verbleiben bis zum Ende des laufenden Monats der Quellensteuerpflicht unterstellt. Ab Beginn des folgenden Monats wird die Steuer durch das Steueramt der Wohnsitzgemeinde erhoben. Die Besteuerung im ordentlichen Verfahren erfolgt ab dem 1.1. des laufenden Jahres und die erhobene Quellensteuer wird an die ordentliche Steuer angerechnet.

14.2 Heirat mit Schweizer/in oder einer Person mit Bewilligung C

Heiratet eine an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C, unterliegt sie ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung. Dies gilt sinngemäss auch für Personen, die eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft mit einer Person mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung eintragen lassen. Die ordentliche Besteuerung erfolgt ab dem 1.1. des laufenden Jahres und die erhobene Quellensteuer wird an die ordentliche Steuer angerechnet.

15 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer – Trennung, Scheidung

Eine Scheidung sowie eine tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung C löst für eine steuerpflichtige Person ohne eigene Niederlassungsbewilligung wieder die Besteuerung an der Quelle aus. In diesen Fällen erfolgt die Quellenbesteuerung ab dem der Scheidung, tatsächlichen oder rechtlichen Trennung folgenden Monat.

Von Amtes wegen wird für das ganze Kalenderjahr und bis zum Ende der Steuerpflicht eine nachträglich ordentliche Veranlagung vorgenommen. Die Quellensteuer wird an die ordentliche Steuer angerechnet.

16 Tarifkorrekturen / Sonderabzüge

Auf Gesuch hin können quellensteuerpflichtige Personen steuerliche Abzüge geltend machen mit dem Antragsformular für Tarifkorrektur. Dies gilt nur noch für Bruttolöhne bis 31.12.2020.

Für Bruttolöhne ab 1.1.2021 kann die quellenbesteuerte Person seine Abzüge nur noch im Rahmen der nachträglich ordentlichen Veranlagung (NOV) geltend machen (siehe Ziffer 16).

17 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Bei in der Schweiz ansässigen quellenbesteuerten Personen mit einem Jahresbruttoeinkommen von mindestens CHF 120'000 wird die NOV wie bisher obligatorisch durchgeführt. Die NOV gilt bis zum Ende der Steuerpflicht. Die Quellensteuer wird weiterhin erhoben und an die ordentliche Steuer angerechnet.

Neu können in der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Personen einen Antrag auf NOV stellen, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens. Der Antrag muss **bis zum 31. März** des Folgejahres eingereicht sein. Das Antragsformular wird auf unserer Homepage aufgeschaltet. Mit dem Antrag wird die NOV bis zum Ende der Steuerpflicht weitergeführt; ein Antrag kann nicht widerrufen werden.

Im Ausland ansässige quellenbesteuerte Personen, welche den überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte (mind. 90 %) in der Schweiz erzielen, sind bezüglich der NOV den ansässigen Personen gleichgestellt (sogenannte Quasi-Ansässigkeit). Der Antrag auf NOV muss jährlich **bis zum 31. März** des Folgejahres eingereicht sein.

Quellenbesteuerte Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz, welche über Einkommen oder Vermögen verfügen, das nicht der Quellensteuer unterliegt, wird ab 1.1.2021 eine NOV durchgeführt. Die bisher bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung (**EOV**) **entfällt**. Die Quellensteuer auf dem Erwerbseinkommen wird weiterhin bezogen und an die ordentliche Steuer angerechnet.

18 Einkommen aus Nebenerwerb

Der Tarifcode D ist für Lohnzahlungen ab 1.1.2021 **nicht** mehr anwendbar auf Einkünfte aus Nebenerwerb und auf Ersatzeinkünfte, die direkt von der Versicherung ausgerichtet werden.

Arbeitet jemand im Nebenerwerb, so sind die ordentlichen Tarife anzuwenden. Für die Satzbestimmung aber ist der Nebenerwerb auf einen Beschäftigungsgrad von 100 % hochzurechnen. Ist der Gesamtbeschäftigungsgrad kleiner als 100 %, ist nur auf diesen hochzurechnen. Auf 100 % ist er ebenfalls hochzurechnen, wenn der Beschäftigungsgrad von anderen Arbeitgebern nicht bekannt ist.

(Beispiele siehe **Kreisschreiben Nr. 45**, Ziffer 6.4 der Eidgenössischen Steuerverwaltung; www.estv.admin.ch)

19 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgeber können seit 1.1.2008 kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach einem vereinfachten Verfahren abrechnen. Die Abrechnung enthält die Beiträge für die AHV, IV, ALV, UVG und EO, sowie die Steuern.

Die Abrechnung erfolgt über die AHV-Ausgleichskasse. Die Steuer gemäss Tariffcode E beträgt insgesamt 5 % (davon 0.5 % direkte Bundessteuer) der Bruttoeinkünfte, ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge. Damit sind die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer abgegolten. Nähere Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen.

20 Straffolgen

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, hat eine entsprechende Nachsteuer sowie eine Busse zu entrichten.

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Quellensteuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, macht sich der Veruntreuung von Quellensteuern strafbar und wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

21 Internet / Download

Auf unserer Homepage (www.steuern-nw.ch) / Privatpersonen / Quellensteuer / finden Sie:

- Quellensteuer-Abrechnung für Arbeitnehmer/innen
- Quellensteuer-Abrechnung für Renten / Kapitaleistungen
- Quellensteuer-Abrechnung für ausländische Verwaltungsräte
- Formular Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung
- Anmeldeformular Quellensteuer

22 Kontakt

Adresse:	Kantonales Steueramt Nidwalden Bahnhofplatz 3, Postfach 1241 6371 Stans
Telefon:	041 618 71 50
E-Mail:	quellensteuer@nw.ch
Internet:	www.steuern-nw.ch
Öffnungszeiten:	08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr Vor Feiertagen bis 16.30 Uhr